



MOHR · RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

A 20 Elbquerung

Erfolg beim BVerwG für Umweltvereinsklagen

Mit Urteil vom 28.04.2016 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) den Planfeststellungsbeschluss des beklagten Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein für die schleswig-holsteinische Hälfte der geplanten Elbquerung der Bundesautobahn A 20 auf die Klagen der von uns anwaltlich vertretenen anerkannten Umweltvereine für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt.

Damit hatten die Umweltvereinsklagen in der Sache im Unterschied zu den Klagen weiterer Betroffener (vgl. dazu die insoweit in der Überschrift aus unserer Sicht missverständliche Pressemitteilung Nr. 35/2016 des Gerichts unter www.bverwg.de) Erfolg.

Der Entscheidung vorausgegangen war eine umfangreiche und mehrtätige mündliche Verhandlung vor dem BVerwG, in der das Gericht zu zahlreichen Rügepunkten der Kläger kritische Nachfragen an die beklagte Behörde gerichtet hat. Die Beklagte hat insoweit zur Abwendung einer konkret absehbaren Niederlage – sozusagen in letzter Minute – zahlreiche Planergänzungen und –änderungen vorgenommen mit der Folge, dass einige der von den Klägern dargestellten Rügen insoweit keinen Erfolg mehr hatten.

Dazu gehört u.a. die Rüge, dass die Abschnittsbildung des Tunnels mehrere Rechtsfehler aufweist und insbesondere der niedersächsische Tunnelteil im Süden keine eigenständige Verkehrsanbindung aufweist. Zur Abwehr dieser Rüge hat der beklagte Landesbetrieb die bisherigen Nebenbestimmungen dahingehend ergänzt, dass mit dem Bau der schleswig-holsteinischen Tunnelhälfte erst dann begonnen werden darf, wenn neben dem nördlich angrenzenden Nachbarabschnitt auch die niedersächsische Tunnelhälfte und nunmehr auch ein zukünftiger Planfeststellungsbeschluss zur Anbindung dieser Hälfte an die A 26 vollziehbar planfestgestellt sein werden. Insoweit ist zu beachten, dass das förmliche Verfahren, mit dessen Abschluss in der Regel frühestens nach 3 – 5 Jahren gerechnet werden kann, für die Anbindung an die A 26 noch nicht einmal begonnen hat.

Ohne Erfolg blieben die „Rettungsversuche“ des beklagten Landesbetriebs im Bereich der Anforderungen des europäischen Gewässerschutzrechts. Insoweit hat das BVerwG die Vorlage von Fachbeiträgen erst im laufenden Prozess als defizitär gerügt. Insoweit wird im Rahmen eines zukünftigen Planergänzungsverfahrens die Frage in den Blick zu nehmen sein, ob das Vorhaben ohne rechtlich relevante Verschlechterungen des Gewässerzustandes und ohne Gefährdungen der Verbesserungspflicht realisiert werden könnte.

Hamburg, den 29.04.2016

Für die Mohr Rechtsanwälte:

Rüdiger Nebelsieck, LL.M.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht/Partner